

Dinge ... Ernst gemacht wird, ist hiermit das Moment, worin die Idealität des Besonderen ihr Recht erhält und Wirklichkeit wird“.⁵² Zwar werden nach Hegels Geschichtsphilosophie moderne Kriege nicht mehr aus religiösen oder Eroberungsgründen geführt, sondern um die überlegene Verfassung bzw. politische Kultur durchzusetzen.⁵³ Dann aber darf man, wie Hegel etwa den Revolutionsarmeen zugesteht, auch in fremde Länder vordringen.

IV. „Moderne“ bürgerliche Gesellschaft?

Der zweite wesentlich „moderne“ Aspekt des Staates bei Hegel ergibt sich aus seiner Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Für Joachim Ritter war sie das Zentrum seiner Modernität, weil er hier dem auf die „Ewigkeit“ gerichteten Staat eine Sphäre der Dynamik, der permanenten Reform und der freigelassenen „Entzweiung“ zwischen individuellen Wünschen und allgemeinen Zwecken entgegengestellt hat. Hegel selber sieht es als die „ungeheure Stärke und Tiefe“ des „Prinzips der modernen Staaten“, dass sie das „Prinzip der Subjektivität sich zum selbständigen Extreme der persönlichen Besonderheit vollenden“ lassen (§ 260). Der Raum für diese Vollendung ist die bürgerliche Gesellschaft, in der die „Besonderheit das Recht, sich nach allen Seiten zu entwickeln und zu ergehen“ erhält (§ 184).

- 52 TW 7 (Fn. 3), S. 492. Hegel wiederholt eine Bemerkung in seinem Jenaer Aufsatz „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“, dass der Krieg die „sittliche Gesundheit der Völker“ bewahre, TW 2 (Fn. 3), S. 482. Zur versittlichenden Funktion des Krieges, wenn auch nicht in seiner Gegenwart, äußert sich auch Kant positiv. Vgl. *Ludwig Siep/Attila Karakus*, Krieg und Völkerrecht bei Kant und Hegel, in: Bernd Prien/Oliver R. Scholz/Christian Suhm (Hrsg.), *Das Spektrum der kritischen Philosophie Immanuel Kants*. Berlin 2006, S. 143-158. Zu Hegels Stellung zum Krieg vgl. die gegensätzlichen Deutungen von *Herbert Schnädelbach*, *Die Verfassung der Freiheit* (§§ 272-340), in: Siep (Hrsg.), *Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts* (Fn. 45), S. 243-266, hier: 263 f.; und *Henning Ottmann*, *Die Weltgeschichte*, ebd. S. 267-286; hier: 270 ff.
- 53 Vgl. *Ludwig Siep*, Hegel und Europa, in: ders., *Aktualität und Grenzen der praktischen Philosophie Hegels* (Fn. 26), S. 171 f.

Dass die „Staaten des Altertums“ dieses Prinzip nicht hatten, sagt Hegel deutlich – wann der „neue Staat“ zu dieser Freiheit gekommen ist, dagegen nicht. Da eine bürgerliche Gesellschaft Gewerbefreiheit enthält, muss zumindest eine Lockerung der Zunftprivilegien vorausgesetzt werden. Hegel folgt hier auch den Konzepten der preußischen Reformer um Hardenberg, die den altständischen Rechten und Pflichten zunächst über die bürgerliche Gesellschaft den Boden entziehen wollten, bevor eine repräsentative Verfassung sinnvoll ist.⁵⁴ Ideengeschichtlich richtet sich seine Konzeption der bürgerlichen Gesellschaft vor allem gegen Rousseau, Fichte und andere Kritiker der städtischen und frühindustriellen Gesellschaft in Frühsozialismus und Romantik.

Die Konkurrenzgesellschaft zerstört für ihn weder Gemeinwohl noch individuelle Autonomie, sondern bereitet ihre Synthese auf ungeplante Weise vor. Fichtes „Geschlossener Handelsstaat“ zeigt dagegen für Hegel, dass die staatliche Garantie lebenserhaltender Arbeit eine perfekte Planwirtschaft voraussetzt. Fichte gründet seine Konzeption staatlicher Wirtschaftsplanung bei Abkoppelung des privaten Handels vom internationalen Austausch bekanntlich auf das unbedingte, auf das erste Prinzip seiner Philosophie zurückführbare Recht eines jeden, sich durch eigene Arbeit erhalten zu können.⁵⁵ Um das zu garantieren, müssen Bedürfnisse, Berufe und Arbeitsplätze staatlich koordiniert und ihre stabile

54 Vgl. *Reinhard Koselleck*, *Preußen zwischen Reform und Revolution*, Stuttgart 1975, S. 305, 314 f. Auch Hegel zielt auf eine berufständische Repräsentation, akzeptiert aber die Majoratsverfassung und die Unveräußerlichkeit des adeligen Grundbesitzes als Moment der Vermittlung der „beweglichen Seite“ (Rechtsphilosophie § 308, TW 7 [Fn. 3]) der bürgerlichen Gesellschaft mit der Konstanz des „fürstlichen“ Elementes (vgl. §§ 305-308). Zu den damaligen Strömungen in der Frage der Repräsentation vgl. *Hasso Hofmann*, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, Berlin 1974, bes. § 20.

55 Dieses Recht begründet Fichte bereits in der „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“ von 1796/97 und führt seine Bedingungen aus im „Geschlossenen Handelsstaat“ von 1800. *Johann Gottlieb Fichte*, *Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre*, in: Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Reihe I: Werke, Bd. 3, hrsg. v. Reinhard Lauth u. Hans Jacob, Stuttgart-Bad Cannstatt 1966, S. 291-460 sowie Bd. 4, hrsg. v. Reinhard Lauth u. Hans Gliwitzky, ebd. 1970, S. 3-162. *Ders.*, *Der Geschlossene Handelsstaat*, a.a.O., Bd. 7, hrsg. v. Reinhard Lauth u. Hans Gliwitzky, ebd. 1988, S. 1-141.

Zuordnung garantiert werden. Das macht freie Berufswahl und damit die Entfaltung der persönlichen Besonderheit unmöglich.

Was Rousseau und seine Nachfolger nicht bemerkt, dagegen seine Gegenspieler von Mandeville bis Adam Smith⁵⁶ entdeckt haben, ist die „Macht“ der Allgemeinheit in Gestalt von Konventionen und ökonomischen Gesetzen (§ 184), die dazu imstande ist, „Extrem[e] der persönlichen Besonderheit...in die *substantielle Einheit* zurückzuführen“, d.h. die Staatsloyalität mit den persönlichen Interessen zu verknüpfen (§ 260). Es sind nicht nur die „invisible hand“-Prozesse des Marktes, die Hegel hier im Auge hat, sondern das allgemeinere, sich in mannigfaltigen Formen artikulierende Prinzip, dass der Einzelne sich um der Erreichung der eigenen, legitim „selbstsüchtigen“ Zwecke willen, an allgemeine Prozesse anpassen muss. Das reicht von den impliziten Konventionen der Mode und des alltäglichen Verhaltens über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für erfolgreiches Erwerbshandeln sowie die kollektiven Prozesse der Bedürfnis- und Nachfragebildung bis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Marktes.

Hegel ist aber kein durchgängig überzeugter „Marktliberaler“. Was er den Schriften über das frühindustrielle England *auch* entnimmt und in Ansätzen in Preußen schon erfahren kann, ist die Instabilität dieses Systems. Sowohl Zufallsfaktoren – etwa die Verteilung von Rohstoffen oder die Unberechenbarkeit von Klima und Wetter – wie ökonomische Gesetzmäßigkeiten sind dafür verantwortlich. Die „Anhäufung von Reichtum“ einerseits und die Verarmung durch Absatz- und Lohnkrisen andererseits führen zu einer Klassenbildung, die bis zur Auflösung der Rechtsloyalität bei den Aussichtslosen gehen kann.⁵⁷ Es zeigt sich dann,

56 Vgl. *Bernard de Mandeville*, Die Bienenfabel oder private Laster, öffentliche Wohltaten. Deutsch m. einer Einl. v. Walter Euchner, Frankfurt am Main 1980 (Orig.-Ausg. 1714); *Adam Smith*, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (Orig.-Ausg. 1776), dt. Auswahlsgabe v. *Horst C. Recktenwald*, München 1974.

57 Vgl. Rechtsphilosophie § 244, TW 7 (Fn. 3). Diesen Verlust der Identifikation mit Staat und Recht nennt Hegel „Pöbel“. Auch auf der Seite der Reichen kommt, wie Hegel wohl in Vorlesungen gesagt hat, die „Gesinnung der Pöbelhaftigkeit“ auf: „Der Reiche betrachtet alles als käuflich für sich“. Vgl. *G.W.F. Hegel*, Philosophie des

„daß bei dem *Übermaße des Reichthums* die bürgerliche Gesellschaft nicht reich genug ist... dem Übermaße der Armut und der Erzeugung des Pöbels zu steuern“ (§ 245). Wenn Hegels Theorie der Ausdifferenzierung von Marktgesellschaft und Staat also modern ist, so ist er zugleich auch der Kritiker dieser Moderne.

Historisch gesehen, vor allem von den nachhegelschen Entwicklungen aus, sind Hegels eigene Vorschläge nicht ohne weiteres einer progressiven Richtung zuzuordnen. Die Stabilisierung der krisenhaften bürgerlichen Gesellschaft erfolgt von drei Seiten: von der Familie, die ihren Mitgliedern auch in ökonomischen Krisen oder Gesundheitsproblemen noch Unterstützung gewährt,⁵⁸ von der „zweiten Familie“ berufsständischer Organisationen und schließlich von der staatlichen Verwaltung aus, der „Policey“ in der traditionellen Bedeutung des Begriffes. Es ist bis heute umstritten, ob Hegels Konzeption der „Stände und Korporationen“ in die Zukunft moderner Berufsorganisationen vorweist – immerhin ist von Berufsausbildung und Prüfungen in Kammern die Rede, auch von genossenschaftlicher (§ 251) Vorsorge für mögliche Lebenskatastrophen Einzelner – oder ob sie im Grunde doch an der Organisation der Zünfte festhält.⁵⁹ Insgesamt bleibt das Modell insofern „korporatistisch“, als für Hegel ein Gegensatz der Interessen und Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern weder erkennbar noch vernünftig ist. Mehr als ständige Stabilisierungsbemühungen durch Kor-

Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift, hrsg. v. Dieter Henrich, Frankfurt am Main 1983, S. 196. (Der Rückgriff auf Nachschriften, zu deren Gegenstand auch von Hegel selber publizierte Texte vorliegen, scheint mir legitim, wenn sie den gedruckten Text erläutern, nicht korrigieren).

58 Vgl. Rechtsphilosophie § 238, TW 7 (Fn. 3): „im Falle eintretender Unfähigkeit“.

59 Nach Franz Rosenzweig, der Hegels Behandlung der „sozialen Frage“ insgesamt für fortschrittlich hält („lässt ... die zeitgenössische Theorie weit hinter sich“, S. 39), redet Hegels Konzeption der Korporationen doch „einer Erneuerung der alten Zunftverfassung das Wort“ (S. 397). Vgl. *Rosenzweig, Hegel und der Staat* (Fn. 39). Eher in die Zukunft weisend ist diese Theorie für *Hans Christoph Schmidt am Busch*, *Religiöse Hingabe oder soziale Freiheit. Die saint-simonistische Theorie und die Hegelsche Sozialphilosophie, Hegel-Studien Beiheft 48*, Hamburg 2007, S. 163-172. Gemischt fällt das Urteil bei *Friedrich Müller* aus: *Korporation und Assoziation. Eine Problemgeschichte der Vereinigungsfreiheit im deutschen Vormärz*, Berlin 1965, S. 336 f.